

2/SN-215/ME 1 von 3



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 602.952/3-V/5/85

Präsidium des Nationalrates

1010 W i e n

100 85
Datum: 1. JAN. 1986
Verteilt: 17.1.86 Krenz

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

S. W. W. W.

Azizi

2373

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz zur Zusammenfassung der Unternehmungen der Verstaatlichten Eisen- und Stahlindustrie (BGBI. Nr. 109/1973) sowie das Bundesgesetz zur Zusammenfassung von Unternehmungen der Verstaatlichten Edelmetallindustrie (BGBI. Nr. 359/1975) geändert wird; Begutachtung

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat mit Schreiben vom 16. Dezember 1985 den iG bezeichneten Gesetzesentwurf zur Begutachtung versendet. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu diesem Entwurf mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.

14. Jänner 1986
Für den Bundesminister:
i.V. Berchtold

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 602.952/3-V/5/85

Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr

1010 W i e n

Sachbearbeiter

Klapp/Dw

Ihre GZ/vom

Azizi

2373

510.030/3-V/1/85
16. Dezember 1985

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz zur Zusammenfassung der Unternehmungen der Verstaatlichten Eisen- und Stahlindustrie (BGBI. Nr. 109/1973) sowie das Bundesgesetz zur Zusammenfassung von Unternehmungen der Verstaatlichten Edelmühlindustrie (BGBI. Nr. 359/1975) geändert wird; Begutachtung

Zu dem mit oz. Note übermittelten Gesetzentwurf wird - lediglich aus legistischer Sicht - wie folgt Stellung genommen:

1. Entsprechend Punkt 74 der Legistischen Richtlinien 1979 hätte die Überschrift zum vorliegenden Entwurf zu lauten: "Bundesgesetz vom ..., mit dem das Bundesgesetz zur Zusammenfassung der Unternehmungen der Verstaatlichten Eisen- und Stahlindustrie sowie das Bundesgesetz zur Zusammenfassung von Unternehmungen der Verstaatlichten Edelmühlindustrie geändert werden."
2. Nach dem Satz "Der Nationalrat hat beschlossen" ist ein Doppelpunkt zu setzen.

- 2 -

3. In Art. I erster Satz wäre gemäß Punkt 77 der Legistischen Richtlinien 1979 nach dem Wort "Stahlindustrie" ein Beistrich zu setzen und als Fundstellennachweis anzufügen "BGBI. Nr. 109/1973 idF BGBI. Nr. 69/1974".
4. Art. I zweiter Satz wäre entsprechend Punkt 2 des ho. Rundschreibens (ho. GZ 602 271/2-V/2/84) vom 31. Juli 1984 wie folgt umzuformulieren:

"In § 4 Abs. 1 werden die Zahl "20" durch die Zahl "10" und die Zahl "10" durch die Zahl "5" ersetzt."
5. In gleicher Weise müßte es in Art. II zweiter Satz heißen:

"§ 4 lautet:", wobei der Doppelpunkt hinzuzufügen wäre.
6. Im übrigen darf auf die ho. Rundschreiben vom 29. Oktober 1980 (ho. GZ 600.824/21-V/2/80) und vom 11. Feber 1981 (ho. GZ 600.824/1-V/2/81) betreffend die Anlegung eines Vorblattes, hingewiesen werden.
7. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden ue dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

14. Jänner 1986
Für den Bundesminister:
i.V. Berchtold

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

